BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: ~~52-36-26, 52-36-27,~~
52-41-51, 52-41-81

Zl. 7177/59

BITTE IN DER ANTWORT DIE VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Frankenfels, N.Ö., Nixhöhle,
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, §2, Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden :

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der unter den Grundparzellen Nr. 3010/1 (Wald) der Kat.Gem. Frankenfels, Ortschaft Markenschlag, sowie Nr. 160/1 (Wald) der Kat.Gem. Frankenfels, Ortschaft Rosenbichl liegenden

N i x h ö h l e (555 m) im Klammberg bei Frankenfels

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des Herrn Hubert und der Frau Josefa Größbacher, Markenschlagrotte 14, bzw. des Herrn Johann und der Frau Berta Stingl, Rosenbühelrotte 8, beide Post Frankenfels.

Die Nixhöhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus :

Das Auftreten schichtfugengebundener Höhlenräume (Gesgang) einerseits u kluftgebundener Räume (Theogang) andererseits geben der Höhle besondere Eigenart und eigenes Gepräge. Mit 511 Meter Gesamtlänge zählt sie zu den größten Höhlen Niederösterreichs und hat durch reiche Ablagerungen verschiedenartiger Höhlensedimente auch naturwissenschaftliche Bedeutung. In den Sedimenten wird das Vorhandensein von Spuren eines urgeschichtlichen Höhlenrastplatzes vermutet. Reiche Bergmilchablagerungen sind kennzeichnend. Die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle ist auch durch das Vorkommen zweier echter Höhlentiere, der Milbe Rhagidia strasseri und des Doppelschwanzes Plusiocampa spelaea gegeben, die bisher nur von wenigen Fundstellen i.d. Ostalpen bekannt wurden und Reliktformen einer fossilen Tierwelt darstellen.

(Fortsetzung Blatt 2)

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

Müllner M., Die Mixhöhle und Gredlhöhle bei Frankenfels. Natur- und höhlenkundlicher Führer der Bundeshöhlenkommission, Bd.9, Wien 1926.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2, Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 16. Juni 1959, Zl.1128/59 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Mixhöhle ihrer eingangs beschriebenen naturwissenschaftlichen Bedeutung wegen ein schutzwürdiges Objekt darstellt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Darnach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräusserung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräusserer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräusserung oder Verpachtung nicht berührt.

(Fortsetzung Blatt 3)

zu Zl.7177/59

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an :

a) Herrn und Frau Hubert und Josefa Größbacher, Markenschlagrotte 14, Post Frankenfels
als Eigentümer der Grundparzelle Nr.3010/1 der Kat.Gem.Frankenfels

b) Herrn und Frau Johann und Berta Stingl, Rosenbühelrotte 8, Post Frankenfels
als Eigentümer der Grundparzelle Nr.160/1 der Kat Gem.Frankenfels

c) den Fremdenverkehrsverein in Frankenfels
als Verfügungsberechtigten

+) d) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Wien I., Stubenring

+) e) die Bezirkshauptmannschaft in St.Pölten

+) f) das Bürgermeisteramt in Frankenfels

+) im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr.169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides, zur Kenntnis.

g) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung in Wien I., im Sinne des Artikel II, § 2 Abs.3 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr.169/1928 zur Kenntnis.

h) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Wien II., Obere Donaustraße 99,
zur Kenntnis.

Wien, am 14.September 1959
Der Präsident :
I.V.

REPUBLIK ÖSTERREICH · BUNDESDENKMALAMT ·

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8219/7 Bearbeiter Fuchs 02742/2551 Klappe 15 14. Mai 1985

Betrifft
NIXHÖHLE, Frankenfels; Naturdenkmal -
Genehmigung der Betriebsordnung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten genehmigt gemäß § 4 NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510-0, die vom Fremdenverkehrsverein Frankenfels, Nixhöhlenverband, vorgelegte Betriebsordnung des Naturdenkmales Schauhöhle "Nixhöhle" Frankenfels.

Begründung

Die Betriebsordnung für die Nixhöhle in Frankenfels wurde zuletzt mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4.6.1973, Zahl 53.336-I/2/73, gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29.1.1929, BGBl.Nr. 67, genehmigt. Auf Grund der nunmehrigen Zuständigkeit des Landes Niederösterreich ist die Genehmigung von Betriebsordnungen der Schauhöhlen in Niederösterreich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesen. Demnach wurde ein Ermittlungsverfahren mit Lokalaugenschein durchgeführt, welches ergab, daß die vom Fremdenverkehrsverein vorgelegte Betriebsordnung den Forderungen des § 4 Absatz 2 NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510-0, entspricht. Sie enthält insbesonders ausreichende Bestimmungen zum Schutz der Besucher und der Höhle, Einschränkung des Besuches auf Führungen durch geprüftes Aufsichtspersonal (Höhlenführer), Rechte und Pflichten der Höhlenbesucher, Höhlenführer und der Höhlenverwaltung sowie die Betriebszeiten und Regelungen hinsichtlich der Führungen, einschließlich der Höhe des vorgesehenen Eintrittgeldes.

Die vorgelegte Betriebsordnung war daher spruchgemäß zu genehmigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht unter Anschluß einer Betriebsordnung an

1) den Fremdenverkehrsverein Frankenfels, Nixhöhlenverwaltung, 3213 Frankenfels;
2) Herrn Bürgermeister von Frankenfels;
3) die Bezirksforstinspektion, 3100 St. Pölten;
4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung II/3

I/3-58120

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: ~~52-36-26, 52-36-27,~~
52-41-51, 52-41-81

Zl. 7177/59

BITTE IN DER ANTWORT DIE VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Frankenfels, N.Ö., Nixhöhle,
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, §2, Abs.1 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1928, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden :

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der unter den Grundparzellen Nr. 3010/1 (Wald) der Kat.Gem. Frankenfels, Ortschaft Markenschlag, sowie Nr. 160/1 (Wald) der Kat.Gem. Frankenfels, Ortschaft Rosenbichl liegenden

N i x h ö h l e (555 m) im Klammberg bei Frankenfels

als Naturdenkmal wegen ihrer Eigenart, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs.1 des Naturhöhlengesetzes im öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum des Herrn Hubert und der Frau Josefa Größbacher, Markenschlagrotte 14, bzw. des Herrn Johann und der Frau Berta Stingl, Rosenbühelrotte 8, beide Post Frankenfels.

Die Nixhöhle zeichnet sich durch folgende Eigenschaften aus :

Das Auftreten schichtfugengebundener Höhlenräume (Gesgang) einerseits u kluftgebundener Räume (Theogang) andererseits geben der Höhle besondere Eigenart und eigenes Gepräge. Mit 511 Meter Gesamtlänge zählt sie zu den größten Höhlen Niederösterreichs und hat durch reiche Ablagerungen verschiedenartiger Höhlensedimente auch naturwissenschaftliche Bedeutung. In den Sedimenten wird das Vorhandensein von Spuren eines urgeschichtlichen Höhlenrastplatzes vermutet. Reiche Bergmilchablagerungen sind kennzeichnend. Die naturwissenschaftliche Bedeutung der Höhle ist auch durch das Vorkommen zweier echter Höhlentiere, der Milbe Rhagidia strasseri und des Doppelschwanzes Plusiocampa spelaea gegeben, die bisher nur von wenigen Fundstellen i.d. Ostalpen bekannt wurden und Reliktformen einer fossilen Tierwelt darstellen.

(Fortsetzung Blatt 2)

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamtes an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

Müllner M., Die Mixhöhle und Gredlhöhle bei Frankenfels. Natur- und höhlenkundlicher Führer der Bundeshöhlenkommission, Bd.9, Wien 1926.

Die Einleitung des Verfahrens wurde den Parteien gemäß Artikel II, § 2, Abs.2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 16. Juni 1959, Zl.1128/59 mitgeteilt. Die Parteien haben von der ihnen gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von 14 Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Parteien unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Mixhöhle ihrer eingangs beschriebenen naturwissenschaftlichen Bedeutung wegen ein schutzwürdiges Objekt darstellt.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Darnach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräusserung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräusserer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräusserung oder Verpachtung nicht berührt.

(Fortsetzung Blatt 3)

zu Zl.7177/59

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an :

a) Herrn und Frau Hubert und Josefa Größbacher, Markenschlagrotte 14, Post Frankenfels
als Eigentümer der Grundparzelle Nr.3010/1 der Kat.Gem.Frankenfels

b) Herrn und Frau Johann und Berta Stingl, Rosenbühelrotte 8, Post Frankenfels
als Eigentümer der Grundparzelle Nr.160/1 der Kat Gem.Frankenfels

c) den Fremdenverkehrsverein in Frankenfels
als Verfügungsberechtigten

+) d) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Wien I., Stubenring

+) e) die Bezirkshauptmannschaft in St.Pölten

+) f) das Bürgermeisteramt in Frankenfels

+) im Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl.Nr.169/1928, ohne Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides, zur Kenntnis.

g) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung in Wien I., im Sinne des Artikel II, § 2 Abs.3 des Naturhöhlengesetzes BGBl. Nr.169/1928 zur Kenntnis.

h) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Wien II., Obere Donaustraße 99,
zur Kenntnis.

Wien, am 14.September 1959
Der Präsident :
I.V.

REPUBLIK ÖSTERREICH · BUNDESDENKMALAMT ·

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St.Pölten
Parteienverkehr Dienstag,Donnerstag,Freitag von 8-12 Uhr

9-N-8219/7 Bearbeiter Fuchs 02742/2551 Klappe 15 14. Mai 1985

Betrifft
NIXHÖHLE, Frankenfels; Naturdenkmal -
Genehmigung der Betriebsordnung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten genehmigt gemäß § 4 NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510-0, die vom Fremdenverkehrsverein Frankenfels, Nixhöhlenverband, vorgelegte Betriebsordnung des Naturdenkmales Schauhöhle "Nixhöhle" Frankenfels.

Begründung

Die Betriebsordnung für die Nixhöhle in Frankenfels wurde zuletzt mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4.6.1973, Zahl 53.336-I/2/73, gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 29.1.1929, BGBl.Nr. 67, genehmigt. Auf Grund der nunmehrigen Zuständigkeit des Landes Niederösterreich ist die Genehmigung von Betriebsordnungen der Schauhöhlen in Niederösterreich der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zugewiesen. Demnach wurde ein Ermittlungsverfahren mit Lokalaugenschein durchgeführt, welches ergab, daß die vom Fremdenverkehrsverein vorgelegte Betriebsordnung den Forderungen des § 4 Absatz 2 NÖ Höhlenschutzgesetz, LGBl. 5510-0, entspricht. Sie enthält insbesonders ausreichende Bestimmungen zum Schutz der Besucher und der Höhle, Einschränkung des Besuches auf Führungen durch geprüftes Aufsichtspersonal (Höhlenführer), Rechte und Pflichten der Höhlenbesucher, Höhlenführer und der Höhlenverwaltung sowie die Betriebszeiten und Regelungen hinsichtlich der Führungen, einschließlich der Höhe des vorgesehenen Eintrittgeldes.

Die vorgelegte Betriebsordnung war daher spruchgemäß zu genehmigen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an.),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht unter Anschluß einer Betriebsordnung an

1) den Fremdenverkehrsverein Frankenfels, Nixhöhlenverwaltung, 3213 Frankenfels;
2) Herrn Bürgermeister von Frankenfels;
3) die Bezirksforstinspektion, 3100 St. Pölten;
4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Amt der NÖ Landesregierung II/3

I/3-58120